



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Xavier Ganiot / Jacques Vial
Unfallverhütung auf Baustellen

2015-GC-18

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 13. Februar 2015 eingereichten und begründeten Motion ersuchen die Motionäre den Staatsrat, einen Gesetzesentwurf zu verfassen und dem Grossen Rat vorzulegen, mit dem eine Regelung zur Verhütung von Unfällen der Arbeitnehmenden und Anwohner auf und um Baustellen in die kantonale Gesetzgebung integriert werden soll.

II. Antwort des Staatsrats

Für die Arbeitnehmenden ist die Unfallverhütung auf Bundesebene geregelt. Namentlich gelten das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20), die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30) und die Bauarbeitenverordnung (BauAV, SR 832.311.141). Für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden sind das Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) und seine Verordnungen (ArGV 1-5, SR 822.111 bis 822.115) anwendbar.

In diesem Rahmen sind die Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Kontrollen genau definiert. Der Kanton ist in diesem Bereich nicht zur Rechtsetzung ermächtigt.

Die gesetzlichen Grundlagen reichen aber oft nicht aus, um der Gefährdung oder Schädigung von Leib und Gut von Nachbarn, Dritten, der Bevölkerung oder von Selbständigerwerbenden vorzubeugen, da diese nicht der Gesetzgebung zum Arbeitnehmerschutz unterstellt sind.

Mehrere gravierende Ereignisse in Verbindung mit Baustellen im Kanton, wie etwa der Zusammenbruch eines Gerüsts in Freiburg oder die Verschmutzung der Umwelt mit Asbestfasern durch eine Baustelle in Kerzers, zeigen die Mängel beim Schutz der Bevölkerung auf.

Die Annahme einer kantonalen Gesetzesgrundlage würde eine bessere Koordination zwischen den Aufsichtsbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden erlauben und den Schutz der Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden und Dritten, die von einer Baustelle betroffen sind, vereinheitlichen.

Die Gesetzesgrundlage müsste auch die Aspekte Umweltschutz, Abfallbewirtschaftung, Materialentsorgung und Nutzung von Baufahrzeugen berücksichtigen, die Kontroll- und Entscheidungskompetenzen festlegen und die Haftung bei Unfällen sowie die Sanktionen bei Nichtbeachtung der Vorschriften vorsehen.

Artikel 93 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Freiburg (SGF 10.1) schreibt vor, dass grundlegende Bestimmungen in Form eines Gesetzes ergehen müssen. Im vorliegenden Fall gibt es in der Freiburger Gesetzgebung keine Grundlage, die es erlauben würde, über eine andere Erlassform dem

Vorstoss der Grossräte Ganioz und Vial Folge zu leisten. Der Staatsrat wird prüfen, ob ein spezifisches Gesetz ausgearbeitet, oder ein bestehendes Gesetz ergänzt werden soll. Gegebenenfalls könnte sich das spezifische Gesetz auf die wichtigsten Bestimmungen beschränken und für den Rest auf eine Verordnung des Staatsrats verweisen.

Abschliessend empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat, diese Motion anzunehmen.

24. Mai 2016